

1812/AB-BR BR

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Justiz

Die Bundesräte Engelbert Weilharter, Kolleginnen und Kolleginnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Einstellung von polizeilichen Erhebungen gegen den österreichischen Tierschutzverein (ÖTV) trotz schwerwiegender Verdachtsmomente" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Im Verlauf eines beim Landesgericht Salzburg geführten Strafverfahrens gegen E. G. erstattete die Bundespolizeidirektion Salzburg - auch im Jahr 1998- mehrere Berichte. Offensichtlich bezieht sich die Anfrage auf den Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 27. Mai 1998, AZ II 155-4/98.

Dieser Bericht hält fest, dass es fraglich sei, ob der Österreichische Tierschutzverein Generalversammlungen abgehalten hat und ob der Vorstand tatsächlich entlastet wurde. Zudem wird ausgeführt, dass die Ehefrau des Herrn E. G. hinsichtlich der Spendenkonten des Österreichischen Tierschutzvereines zeichnungsberechtigt sei, obwohl sie anlässlich einer Generalversammlung am 15. April 1996 als Mitglied des Vorstandes (Kassiererin) abgewählt worden war. Im Bericht wird weiters gemutmaßt, dass der Österreichische Tierschutzverein angesichts der Erlangung von Spendengeldern in der Höhe mehrerer 10 Millionen S tatsächlich kein Verein sondern eine "Firma" sei. Auf diese Annahme gründen sich auch die weiteren Berichtsausführun-

gen, wonach der Österreichische Tierschutzverein die den Einnahmen aus Spendengeldern entsprechenden Abgaben hinterzogen habe.

Zu 3 bis 5:

Eine formelle Einstellung polizeilicher Erhebungen durch die Staatsanwaltschaft sieht die geltende Strafprozessordnung nicht vor. Richtig ist aber, dass beim Landesgericht Salzburg ein Strafverfahren gegen E. G. wegen des Verdachts betrügerischer Vorgehensweise im Zusammenhang mit seiner Funktion als Obmann des Österreichischen Tierschutzvereines anhängig war und dass dieses Strafverfahren auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Staatsanwaltschaft durch Einstellung beendet wurde. Der strafrechtlich relevante Verdacht ging dahin, dass E. G. durch unwahre Behauptungen in diversen Broschüren des Österreichischen Tierschutzvereines Spenden in Millionenhöhe lukriert und diese Gelder - zumindest teilweise - nicht für den Tierschutz sondern zweckwidrig auch für private Anschaffungen verwendet habe. Eine Verfolgung der auch im vorgenannten Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg geäußerten Verdachtsmomente in Richtung allfälliger Verstöße gegen das Vereinsgesetz fiel nicht in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Wegen des Verdachts finanzstrafrechtlicher Vergehen wurde die Finanzstrafbehörde entsprechend der Zuständigkeit nach § 53 FinStrG mit den gerichtlichen Ermittlungsergebnissen befasst. Die Prüfung durch die Finanzstrafbehörde ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Aufklärung des strafrechtlich relevanten Verdachts wurde(n) über etwa 3 Jahre zunächst umfangreiche gerichtliche Vorerhebungen, später eine gerichtliche Voruntersuchung geführt. Die Ergebnisse des Verfahrens fanden in einem 14-bändigen Gerichtsakt ihren Niederschlag. Unter anderem wurde zur Durchleuchtung der finanziellen Gebarung des Vereines und der Verwendung der Spendengelder das Gutachten eines sachverständigen Wirtschaftsprüfers eingeholt. Laut Gutachten des Sachverständigen langten in den Jahren 1994 bis 1999 Spenden in der Höhe von insgesamt 55,091.191,60 S auf den Konten des Österreichischen Tierschutzvereines ein. Ein Großteil dieses Betrages wurde für die Herstellung und Versendung der Tierschutz-Zeitschrift "Tier und Natur" verwendet, die vom Verlag des Österreichischen Tierschutzverein herausgegeben wurde. Für weitere Tierschutzmaßnahmen (die offenbar in der Anfrage als "aktive Tierschutzmaßnahmen" bezeichnet werden), wie die Errichtung von sogenannten "Gnadenhöfen" für Tiere, Unterstützung von Tierheimen oder der Ankauf von Tierarzneimittel wurde laut der Zusammenstellung

des Sachverständigen ein Betrag in der Höhe von 2,173.826,67 S aufgewendet. Mit einem weiteren Betrag wurden Broschüren (die auch Spendenaufrufe enthielten) und der Personal- und Verwaltungsaufwand des Vereines finanziert.

Über Auftrag des Rechtsanwaltes von E. G. prüfte auch eine Revisions-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft mbH die finanzielle Gebarung des Vereins und den Verbleib der Spenden. Diese Gesellschaft stellte in ihrer Stellungnahme zum Gutachten des Sachverständigen - bezogen auf die in den Broschüren zur Erlangung von Spenden und in der Zeitschrift "Tier und Natur" bekannt gemachten Aufgaben des Vereins - fest, dass der Österreichische Tierschutzverein keine zweckwidrigen Ausgaben getätigt habe. Als Aufgaben des Vereins - die auch über die Publikationen des Vereins den Spendern bekannt gemacht wurden - waren etwa die kostenlose Beratung in allen Belangen des Tierschutzes, das Unterstützen, Unterhalten und Kontrollieren von Tierheimen in ganz Österreich, die Herausgabe der Zeitschrift "Tier und Natur", die Vermittlung herrenloser Tiere und Unterbringung von Tieren auf einem "Gnadenhof" genannt. Zahlungen an E. G., seine Familie oder an Werbeunternehmen ohne entsprechende Gegenleistungen konnten nicht eruiert werden.

Bei der strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts hatte die Staatsanwaltschaft Salzburg primär die Frage zu klären, in wie weit die Aufwendungen für die Herstellung und Versendung der Zeitschrift "Tier und Natur" sowie für die Spendenaufrufe und der Verwaltungs- und Personalaufwand den Zwecken des Tierschutzes zugeordnet werden können. Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung liegt Spendenbetrug dann vor, wenn das einseitige Vermögensopfer des Spenders bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine unvernünftige Ausgabe ist, weil das Ziel, wirtschaftliche Werte zur Förderung des Spendenzwecks zu verschaffen, verfehlt wird. Spenden werden nach dieser Judikatur auch dann für Vereinszwecke verwendet, wenn damit Verwaltungs- und Werbekosten finanziert werden. Auch kann die wirtschaftlich vertretbare Einschaltung einer kommerziellen Werbeagentur ohne unverhältnismäßig höheren Kostenaufwand gerechtfertigt sein. Im bloßen Verschweigen anfallender Werbungs- und Verwaltungskosten erblickt der Oberste Gerichtshof keine Täuschung der Spender durch Unterlassen (wie sie für betrügerisches Vorgehen essenziell wäre), weil sich eine entsprechende Aufklärungspflicht des Werbers aus dem Gesetz nicht ergibt. Aufgrund der Broschüren mit Spendenaufrufen und der Zeitschrift "Tier und Natur" aber auch aufgrund der Bekanntma-

chung der Aufgaben des Vereins waren die Spender über die Zweckwidmung und die künftige Verwendung der Spendengelder informiert.

Die Ermittlungen ergaben keine Anhaltspunkte für eine persönliche Bereicherung des E. G. durch seine Tätigkeit als Obmann des Österreichischen Tierschutzvereins. Nach dem im Lichte der Stellungnahme der genannten Revisions-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft ergänzten Sachverständigengutachten konnte nach Beurteilung der Anklagebehörde die Verwendung der Spendengelder nachvollzogen werden.

Die Anklagebehörde kam daher zum Ergebnis, dass der Nachweis eines betrügerischen Vorgehens nicht zu erbringen wäre.